

Umweltbericht zum BP Nr. 101 "Am Buschfelde"

Projekt-Nr.: 1480-00-W
Auftraggeber: WEG mbH Wipperfürth
Projekt: BP 101 "Am Buschfelde"
Gegenstand: Umweltbericht
Datum: November 2016

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung	1
1.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes	1
1.2	Geltendes Planungsrecht und zu berücksichtigende Schutzausweisungen	1
2.0	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	2
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	2
2.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	6
3.0	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	6
4.0	Alternative Planungsmöglichkeiten	7
5.0	Zusätzliche Angaben	7
5.1	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	7
5.2	Maßnahmen zur Überwachung	7
6.0	Zusammenfassung	7
7.0	Anhang	9
	- Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung	
	- Gehölzliste des Oberbergischen Kreises	

Umweltbericht zum BP Nr. 101 "Am Buschfelde"

1.0 Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth leitete am 18.03.2015 durch seinen Beschluss das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 "Am Buschfelde" ein.

Anlass war ein Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Zweck der Ermöglichung von Wohnbebauung im genannten Gebiet.

Um durch den Bebauungsplan die verkehrliche Situation regeln zu können, wurde nach den Ergebnissen einer verkehrlichen Entwurfsplanung eine geringfügige Änderung des Geltungsbereiches im Nordwesten und Nordosten erforderlich. Diese Änderung wurde am 08.06.2016 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth beschlossen.

Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Planungsziel ist es, neue Wohnbauflächen am Standort Thier zu schaffen, die zu einer Arrondierung der vorhandenen Bebauung beitragen und der Bedarfssituation nach Baugrundstücken im Ortsbereich Thier Rechnung tragen.

1.2 Geltendes Planungsrecht und zu berücksichtigende Schutzausweisungen

Der **Regionalplan Köln** stellt den Bereich als "allgemeinen Freiraum und Agrarbereiche" dar. Gleichzeitig handelt es sich um ein Gebiet zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. Die Ortslage Thier liegt ebenfalls im Bereich mit Grundwasser und Gewässerschutzfunktionen, hier im Besonderen dem Schutzgebiet für Trinkwassertalsperren (T1.3) des Schutzgebietes Große Dhünntalsperre und Sülz-Überleitung.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** der Hansestadt Wipperfürth stellt für die Straße "Am Buschfelde" sowie für Flächen Richtung Süden in einer Tiefe von ca. 35 m Wohnbauflächen dar. Im Süden und Westen des Gebietes sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Für den Bereich Thier, nördlich und östlich an das B-Plangebiet angrenzend, liegt eine Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Festlegungen der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Thier vom 15.04.1980 vor.

Der Planbereich liegt in der Wasserschutzzone III der **Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung**.

Der **Landschaftsplan Nr. 6 Wipperfürth** setzt für die im FNP als Wohnbauflächen dargestellten Bereiche das Entwicklungsziel 7 (Erhaltung bis zur baulichen Nutzung) fest. Für das gesamte Plangebiet sowie für die Ortslage Thier gilt das Ziel Nr. 11 – Verbesserung der Lebensqualität in Dörfern. Die Flächen außerhalb des Ziels 7 liegen im Landschaftsschutzgebiet.

Biotopverbundflächen, geschützte Biotope nach § 62 LGNW sowie Biotopkatasterflächen liegen im Plangebiet nicht vor.

Eintragungen im Altlasten-Verdachtsflächenkataster liegen nicht vor. Gemäß digitaler Bodenbelastungskarte sind im Oberboden Überschreitungen der Vorsorgewerte gemäß BBodSchV zu erwarten. Besonders schützenswerte Böden liegen nicht vor. Die potenzielle Erosionsgefährdung ist als gering bis sehr gering einzuschätzen.

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nachzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht berührt. Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt.

2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das maßgebliche Nutzungsmuster im Bebauungsplangebiet wird durch das Grünland geringer bis mittlerer Artendiversität gebildet. Lediglich in den Randbereichen zur Verkehrsfläche hin bzw. am westlichen Rand der Grünlandfläche sind Gras- und Krautfluren mittlerer Arten-

diversität anzutreffen. Im Südwesten und Nordwesten grenzen Gehölzflächen an das Plangebiet an. Insgesamt weist die Fläche eine relativ geringe Strukturvielfalt und Lebensraumqualität auf, was sich auch darin äußert, dass weder das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten noch schutzwürdiger Biotope im Planungsraum bekannt sind.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Es wird ein Wohngebiet mit relativ großzügigen Grundstücksgrößen entstehen, das in Anlehnung an die Umgebung eine gute Durchgrünung erwarten lässt. Im Westen und Süden werden auf den heutigen Grünlandflächen, überwiegend überlagernd mit Flächen für die Landwirtschaft, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft realisiert, sodass hier eine deutliche Aufwertung im Vergleich zur derzeitigen Lebensraumqualität erzielt wird.

Boden

Im Plangebiet ist eine Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde aus Hanglehm über Ton-, Schluff- und Sandstein (B32) ausgeprägt. Es handelt sich hier um mittelgründige schluffige Lehm Böden mit mittlerem Ertrag. Dieser Boden wird in die Kategorie I der "Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises" eingestuft.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Bei Durchführung der Planung wird im Bereich der Wohnbebauung die Braunerde zum Teil versiegelt, die angrenzenden oberen Bodenschichten durch Bodenauf- und -abtrag verändert. Die Beeinträchtigungen werden entsprechend zu kompensiert.

Von Seiten des Oberbergischen Kreises wird angegeben, dass besonders schützenswerte Böden nicht vorliegen, dass jedoch die Vorsorgewerte gemäß Bundesbodenschutzverordnung teilweise überschritten werden. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Wasser

Im Plangebiet kommen keine relevanten Grundwasserkörper vor. Ferner sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Bebauung findet eine Verschiebung der Wasserhaushaltsbilanz zugunsten des Oberflächenabflusses statt. Bis auf die privaten Zufahrten und Stellplätze können jedoch die Flächen der Außenanlagen versickerungsfähig ausgebildet werden, sodass insgesamt in dem Wohngebiet nur mit relativ geringen Auswirkungen auf die Wasserhaushaltsbilanz zu rechnen ist. Eine Versickerung des Dachflächenwassers ist bei entsprechender Antragstellung mit Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Untergrunds möglich.

Klima / Luft

Das Plangebiet stellt eine kaltluftbildende Freifläche am Siedlungsrandbereich von Thier dar. Eine Bedeutung für südlich angrenzende Ortsteile besteht nicht.

Prognose bei Durchführung der Planung

Der durch die geplante Bebauung und Bepflanzung behinderte Kaltluftabfluss hat in der gesamträumlichen Betrachtung keine wesentlichen Auswirkungen. Der relativ hohe zu erwartende Durchgrünungsgrad des Wohngebietes sowie die geplanten Bepflanzungen auf südlich und westlich gelegenen Flächen bewirken eine deutliche mikroklimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion. Eine Verschlechterung stellt sich im Hinblick auf die Schutzgüter Klima/Luft durch die Planung demnach nicht ein.

Landschaft

Die Grünlandflächen im Plangebiet stellen keine landschaftsvisuellen Besonderheiten dar. Die visuelle Erlebnisqualität besteht vielmehr in dem Zusammenspiel von Freiflächen und angrenzender Gehölzvegetation.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die Bebauung mit zu erwartendem hohem Durchgrünungsgrad wird insbesondere nach Süden durch bis zu 25 m breite Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur freien Landschaft hin eingebunden. Durch die Anlage einer extensiv landwirtschaftlich genutzten Obstwiese wird ein Aspekt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft aufgegriffen und so im Übergang zu den Freiflächen der Umgebung eine angemessene Ortsrandeingrünung erzielt. Visuelle Defizite verbleiben vor diesem Hintergrund nicht.

Biologische Vielfalt

Siehe Pflanzen und Tiere.

Gebiete von gemeinschaftliche Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete

Europäische Vogelschutzgebiete gemäß EU-Richtlinie 2009-147-EG sowie FFH-Gebiete liegen im Planungsgebiet und unmittelbar angrenzend nicht vor.

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Das Plangebiet fügt sich in die vorhandene Wohnbebauung am südlichen Rand von Thier ein. Aufgrund der geplanten Nutzung als allgemeines Wohngebiet sowie des relativ geringen Umfangs ist nicht mit Konflikten für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung auszugehen.

Kultur- und Sachgüter

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt. Das Vorkommen von Bodendenkmälern ist nicht bekannt. In der Begründung des Bebauungsplanes sowie in der Planzeichnung wird auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW verwiesen.

Immissionen

Derzeit sind keine erheblichen Immissionen für den Bereich des Plangebietes bekannt. Mit Realisierung des Vorhabens ist keine negative Veränderung bezüglich der Immissionssituation zu erwarten. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen, das bei den ca. 6 bis 7 möglichen Wohngrundstücken zu erwarten ist, führt zu keinen erheblichen negativen Veränderungen.

Abfall und Abwässer

Die Entsorgung des Plangebietes bezüglich Hausmüll etc. erfolgt über die öffentlichen Verkehrsflächen. Regenwasser und Schmutzwasser werden über den vorhandenen Mischwasserkanal abgeleitet.

Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energien

Durch die Ausrichtung der Baufenster und der damit gegebenen Möglichkeit der Stellung der baulichen Anlagen wird der Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung getragen. Ferner sind Anlagen für erneuerbare Energien als nicht störende gewerbliche Anlagen zulässig.

Wechselwirkungen

Die im Plangebiet vorherrschenden Flächennutzungen wirken sich prägend auf die besprochenen Schutzgüter aus. Zwischen zahlreichen im Vorangegangenen besprochenen Schutzgütern bestehen Wechselwirkungen durch gegenseitige Beeinflussung.

Bei der hier geplanten Nutzung "allgemeines Wohngebiet" sind sowohl für die einzelnen Schutzgüter als auch für die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, wenn die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen realisiert werden.

2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Wird die Planung nicht durchgeführt, so verbleibt in diesem Bereich eine Wiese geringer bis mäßiger Artendiversität. Grundsätzlich ist die Notwendigkeit zur Entwicklung eines Wohngebietes über den Flächennutzungsplan dokumentiert. Die Knappheit an Baugrundstücken in der Ortslage Thier kann zu Abwanderungen der ortsansässigen Bevölkerung führen und die Entwicklung des Ortes negativ beeinflussen.

3.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Zum Bebauungsplan wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, der gemäß § 1a Abs. 3 BauGB Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Eingriffsfolgen festlegt. Hierin wurden die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft im Einzelnen berücksichtigt und Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Zusätzlich werden Maßnahmen zur Vermeidung während der Bauphase vorgegeben.

Durch die Anlage einer Obstwiese auf extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen sowie Heckenpflanzungen wird die Kompensation der Eingriffe in die Biotopfunktionen sowie den Boden einerseits und eine ortsrandtypische Eingrünung in die Landschaft andererseits erzielt.

4.0 Alternative Planungsmöglichkeiten

Mit dem Bebauungsplan Nr. 101 wird die Planungsabsicht der Hansestadt Wipperfürth, die im Flächennutzungsplan dokumentiert ist, umgesetzt. Neben den Wohnbauflächen "Am Buschfelde" existieren in der Ortslage Thier weitere im Flächennutzungsplan für die Wohnbebauung dargestellte Grundstücke. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken stellt die Entwicklung dieser anderen im Flächennutzungsplan vorgesehenen Flächen jedoch keine Alternative, sondern lediglich eine Ergänzung dar. Bei Nichtrealisierung des Bebauungsplanes Nr. 101 kann der Bedarf in der Ortslage Thier nicht gedeckt werden und es ist mit einer Abwanderung von Anteilen der Bevölkerung zu rechnen.

5.0 Zusätzliche Angaben

5.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planungen werden folgende Fachgutachten erarbeitet:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, pbs, November 2016.
- Artenschutzprüfung Stufe 1, pbs, April 2016.
- Entwurfsplanung Verkehrsanlagen BP Nr. 101 "Am Buschfelde", pbs, April 2016.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung

Die Überprüfung der Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase (Anlage von Schutzzäunen für die Kompensationsflächen) obliegt dem Eigentümer, der Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft. Diese ist ebenso zuständig für die zeitnahe Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und die vertragliche Absicherung der Nutzung/Pflege.

6.0 Zusammenfassung

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 101 "Am Buschfelde" setzt die Hansestadt Wipperfürth das bereits im Flächennutzungsplan dokumentierte Planungsziel um, südlich der Straße "Am Buschfelde" am Standort Thier neue Wohnbauflächen zu schaffen. Diese Pla-

nung trägt zu einer Arrondierung der vorhandenen Bebauung bei und trägt der Bedarfssituation nach Baugrundstücken im Ortsbereich Thier Rechnung.

In dem Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 0,79 ha entstehen ca. 0,46 ha allgemeines Wohngebiet, ca. 0,24 ha Flächen für Maßnahmen für Boden, Natur und Landschaft, davon ca. 0,22 ha mit überlagernder Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft sowie untergeordnet ca. 0,09 ha öffentliche Verkehrsflächen.

Zum Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Die Umweltprüfung erfolgt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB und ist in einem Umweltbericht zu dokumentieren.

Der hier vorliegende Umweltbericht erfasst die oben genannten Schutzgüter, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen und nach den entsprechenden Fachgesetzen, Regeln der Technik und Normen zu erfassen und zu beurteilen sind. Er beschreibt die einzelnen Schutzgüter in ihrer derzeitigen Bestandssituation sowie die zu erwartenden Auswirkungen bei Durchführung der Planung.

Zur Erfassung aller Auswirkungen und Wechselwirkungen sowie der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Auswirkungen der Planung wurden entsprechende Gutachten erstellt.

Auf der Basis der bisher vorliegenden Erkenntnisse sind bei Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen weder im Gebiet noch darüber hinaus negative Auswirkungen zu erwarten.

Aufgestellt:

Wipperfürth, im November 2016

7.0 Anhang

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	Landschaftsgesetz NW § 1	Die Ziele des § 1 entsprechen denen des BNatSchG.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	§ 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundesimmissions- schutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Landesforstgesetz § 1a Wasserhaushaltsgesetz § 1	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz § 1 Landesbodenschutzgesetz § 1 Abs. 1 Baugesetzbuch § 1a Abs. 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Landeswasser-gesetz § 2 Abs. 1 bis 3 Wasserrahmen-richtlinie Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Aufgabe der Wasserwirtschaft, Bewirtschaftungsgrundsätze und -ziele 1. Die Gewässer sind nach den Grundsätzen und Zielen der §§ 1a, 25a bis 25d und 33a des Wasserhaushaltgesetzes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss ist sicherzustellen. 2. Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegen stehen. 3. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Ziele sind u.a.: - Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, - Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, - Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, - Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - die Auswirkungen auf Wasser, - die Vermeidung von Emissionen sowie - der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
Luft	Bundesimmissions-schutzgesetz § 1 Abs. 1 und 2	1. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	VDI 3894 Blatt 1, 2011 Blatt 2, 2012	Ziele wie oben 2. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch - der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie - dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe unten	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	Baugesetzbuch § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	Baugesetzbuch § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW § 1 Landschaftsgesetz Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1 Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1 siehe oben	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt BNatSchG § 1 siehe oben Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen. Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	BNatSchG § 19	(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. (2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. (3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. (4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.40.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	(1) Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
FFH- und Vogelschutzgebiete	Baugesetzbuch Bundesnaturschutzgesetz Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 Vogelschutzrichtlinie	siehe Tiere und Pflanzen siehe Tiere und Pflanzen Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen. Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.
Mensch und seine Gesundheit	Baugesetzbuch Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
Bevölkerung	Baugesetzbuch Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	siehe Mensch und seine Gesundheit
Kulturgüter und Sachgüter	Baugesetzbuch Denkmalschutzgesetz	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3894, GIRL, 22. u. 23 BImSchV TA Lärm	siehe Klima/Luft Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	16. BImSchV DIN 18005 "Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen"	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche. Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.
Abfall und Abwässer	Baugesetzbuch Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen. Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. siehe Tiere und Pflanzen
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Baugesetzbuch Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Gehölztabelle (Artnamen nach Rothmaler „Exkursionsflora, Kritischer Band“, 8. Auflage 1990)

Artnamen wiss.	Artnamen deutsch	Gewässerufer	Täler, Siefen, Feuchtmulden	Talhänge	Hochflächen, Riedelrücken
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn		X	(X)	(X)
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn		X	X	(X)
<i>Alnus glutinosa</i>	Roterle	X	X		
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke		X	X	X
<i>Betula pubescens</i>	Moorbirke		X		
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche		X	(X)	(X)
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel		X		
<i>Corylus avellana</i>	Hasel		X	X	X
<i>Crataegus spec.</i>	Weißdorn			X	X
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche		X	X	X
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	X	X		
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	(X)	X	X	X
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme			X	X
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel		(X)	X	X
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel		X	X	X
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche		X	X	(X)
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe			X	X
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne		(X)	X	X
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche		X	X	
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche			X	X
<i>Rosa arvensis</i>	Feldrose			X	X
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose		X	X	X
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere		X	X	X
<i>Salix aurita</i>	Ohrweide		X		
<i>Salix caprea</i>	Salweide		X	X	(X)
<i>Salix cinerea</i>	Grauweide		X	X	(X)
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide	X	X		
<i>Salix purpurea</i>	Purpurweide	X	X		
<i>Salix x rubens</i>	Rötliche Weide	X	X		
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder		X		
<i>Sambucus racemosa</i>	Roter Holunder		X	X	X
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde		(X)	(X)	
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde		(X)	(X)	
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme	(X)	(X)	X	
<i>Ulmus carpiniifolia</i>	Feldulme		X	(X)	
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball	X	X		

Für das Oberbergische geeignete Hochstamm-Obstsorten (nicht abschließend, ohne Beerenobst und Nüsse)

Äpfel	Baumanns Renette
Pflanzabstände 10 – 12 m	Bäumchesapfel
	Boskoop (Schöner/Roter)
Befruchtungsverhalten und Blühzeitpunkte bei der Sortenwahl beachten!	Croncels
	Danziger Kantapfel
	Doppelte Luxemburger Renette
	Geheimrat Dr. Oldenburg
	Gelber Edelapfel

	Graue Französische Renette und Graue Herbstrenette (Rabau)
	Jakob Lebel
	Kaiser Wilhelm
	Krügers Dickstiel
	Landsberger Renette
	Lanes Prinz Albert
	Ontario
	Prinzenapfel
	Riesenboiken
	Rheinischer Bohnapfel
	Rheinischer Krummstiel
	Rheinische Schafsnase
	Roter Bellefleur
	Roter Eiserapfel
	Rote Sternrenette
	Schöner aus Nordhausen
	Seidenhemdchen
	Weißer Klarapfel
	Winterrambur
	Zuccalmaglios Renette
Birnen Pflanzabstände 10 – 12 m Befruchtungsverhalten und Blühzeitpunkte bei der Sortenwahl beachten !	Boscs Flaschenbirne
	Clapps Liebling
	Doppelte Philippsbirne
	Gellerts Butterbirne
	Gräfin von Paris
	Gute Graue
	Gute Luise
	Köstliche von Charneux
	Neue Poiteau
	Pastorenbirne
Süßkirschen Pflanzabstände 10 – 12 m Befruchtungsverhalten bei der Sortenwahl beachten !	Büttners Rote Knorpel
	Dönissens Gelbe Knorpel
	Große Prinzessin
	Große Schwarze Knorpel
	Hedelfinger Riesen
	Regina
	Schneiders Späte Knorpel
Sauerkirschen Pflanzabstände 5 – 7 m	Schattenmorelle
Pflaumen, Zwetschen Pflanzabstände 6 – 8 m	Bühler Frühzwetsche
	Hauszwetsche
	Ontariopflaume
	Viktoriapflaume
	Wangenheims Frühzwetsche
	The Czar
Mirabellen, Renekloden Pflanzabstände 6 – 8 m Befruchtungsverhalten bei der Sortenwahl beachten !	Graf Althanns Reneklode
	Große Grüne Reneklode
	Nancymirabelle